

(2) Der GAN kann zur Qualifizierung seiner Leistungstätigkeit, unter Berücksichtigung der Bedingungen des jeweiligen Vorhabens, aus den Leitkadern der Kooperationspartner auf der Baustelle

- Vorhabenleitkollektive
- Projektierungsl[^]itkollektive
- Technologenleitkollektive
- Inbetriebsetzungskollektive

bilden. Aufgaben und Arbeitsweise dieser Kollektive legt der GAN fest.

(3) Der GAN hat die umfassende Mitwirkung der Werk-tätigen zu organisieren und dabei eng mit den gesell-schaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten. Ihm obliegt es, die konkreten Ziele für die Führung des Komplexwettbewerbs zur termin- und qualitätsgerechten Fertigstellung des Vorhabens zu erarbeiten und den Komplexprämienfonds einzusetzen. Der verant-wortliche Baustellenleiter des GAN hat monatlich vor den Werk-tätigen der Baustelle Rechenschaft abzulegen.

(4) Der GAN ist insbesondere verantwortlich für

- die Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle und die Herausgabe der Baustellenordnung,
- die Erarbeitung und Aktualisierung bilanzfähiger Netzpläne und die Sicherung der erforderlichen Bau- und Montagefreiheit durch Koordinierung der Partner,
- die ökonomische Gestaltung des Transports und der Lagerhaltung auf der Baustelle,
- die Rationalisierung der Bau- und Montagepro-zesse sowie der Baustelleneinrichtung,
- die Organisation des überbetrieblichen Neuerer-wesens,
- die Regelung der Arbeitszeit (Schichtsystem, Pau-sen) für alle auf der Baustelle eingesetzten Werk-tätigen und des Berufsverkehrs,
- die einheitliche Gestaltung der Arbeits- und Le-fensbedingungen unter Einbeziehung der HAN für Betreuung, Versorgung und sonstige Dienstleistun-gen,
- die Qualifizierung der Werk-tätigen auf der Bau-stelle,
- die Sicherung der Qualität der Lieferungen und Leistungen sowie der Erfordernisse der Schutz-güte und der technischen Sicherheit. Die Verantwor-tung der HAN und anderen Kooperationspartner für ihre Lieferungen und Leistungen wird dadurch nicht eingeschränkt,
- periodische Informationen an den Investitionsauf-traggeber über den materiellen Fertigungsstand der Investition und Informationen über Störungen im vorgesehenen Ablauf,
- die Führung von Bestandsplänen und die Durchfüh-rung der Vermessungsarbeiten.

§ 9

(1) Der GAN ist für die Leitung und Durchführung des Probetriebes sowie die Vorbereitung der Ab-nahme der Anlagen verantwortlich. Zur sicheren und leistungsgerechten Fahrweise der Anlagen haben der GAN und die HAN Betriebsvorschriften sowie Bedie-nungsanweisungen einschließlich zugehöriger Schemata und Zeichnungen sowie Probetriebsprogramme zu übergeben. Im Interesse einer hohen Betriebszu-verlässigkeit ist der GAN bzw. HAN zur Übergabe von Dokumentationen der vorbeugenden Instandhaltung (Instandhaltungspäß) verpflichtet. Diese Dokumentationen müssen den Investitionsauftraggeber zur vorbeu-genden Instandhaltung und zu einer schnellen Besei-tigung von Störungen und Havariefolgen befähigen.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat bei der Durch-führung des Probetriebes mitzuwirken. Er hat dazu geschultes Betriebs-, Instandhaltungs- und Leitperso-nal sowie die erforderlichen Medien und Hilfsmate-rialien rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und die hergestellten Erzeugnisse abzunehmen

(3) Der GAN und die HAN haben-mW der Übergabe die Einhaltung der im Wirtschaftsvertrag vereinbarten technischen und ökonomischen Kennzahlen nachzuwei-sen und im Interesse einer kurzfristigen Erreichung der projektierten Dauerleistung der Anlagen den In-vestitionsauftraggeber im Einfahrzeitraum auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen wirksam zu unterstützen.

(4) Der GAN bzw. HAN ist verpflichtet, dem In-vestitionsauftraggeber nach Abnahme der nutzungs-fähigen Anlagen eine exakte, prüffähige Abrechnung und nach Inventarobjekten gegliederte Unterlagen für die Aktivierung zu übergeben.

(5) Der GAN und die HAN haben einen leistungs-fähigen Kundendienst auf- bzw. auszubauen, durch den eine wirksame Unterstützung zur Sicherung einer stabilen Fahrweise der Anlagen und eines kontinuier-lichen Erfahrungsrückflusses über das Betriebsverhal-ten der Anlagen gewährleistet wird.

§ 10

Generallieferanten für den Export von Industrieanlagen

(1) Die GAN bzw. HAN sind, soweit in der Nomen-klatur der General- und Hauptauftragnehmer ausge-wiesen, gleichzeitig Generallieferanten für den Export von Industrieanlagen und für die Koordinierung der Leistungen aller am Export beteiligten Kooperations-partner verantwortlich.

(2) Für bestimmte Anlagenexporte können nicht in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragneh-mer erfaßte volkseigene Betriebe und Kombinate durch die zuständigen staatlichen Organe als Generalliefe-rant eingesetzt werden.

(3) Die Generallieferanten sind die jeweiligen Ver-tragspartner des Außenhandelsbetriebes beim Export von Industrieanlagen.

(4) Die Aufgaben der Generallieferanten beim Ex-port von Industrieanlagen richten sich nach den Rechtsvorschriften über den Export.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundsatzordnung für die Generalauftragnehmerschaft bei strukturbestimmenden Industrieinvestitionen vom 26. Juni 1968 (GBl. II S. 677) außer Kraft.

(3) Die Anordnung vom 28. November 1969 über die Generalauftragnehmerschaft bei Investitionen für elek-tronische Datenverarbeitungsanlagen (GBl. II S. 695) tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft. Der darin fest-gelegte Liefert- und Leistungsumfang ist Gegenstand der Nomenklatur der General- und Hauptauftragneh-mer.

Berlin, den 12. Oktober 1971

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden